

1. Aussteller- und Rechnungsanschrift

(Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und an info@gebrauchtwagen-suedbaden.de mailen)

_____ Firma	Geschäftsführer / Inhaber	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Divers
_____ Straße	_____ Vorname	_____ Nachname		
_____ PLZ	_____ E-Mail			
_____ Land	Ansprechpartner	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Divers
_____ Telefon (Zentrale)	_____ Vorname	_____ Nachname		
_____ E-Mail (Zentrale)	_____ Funktion im Unternehmen			
_____ Website	_____ Telefon (direkt)			
_____ Umsatzsteuer-Nr.	_____ E-Mail			

2. Wir sind:

- KFZ-Händler (weiter bei 3.) Zubehör-Händler, Bank, Versicherungen, usw. (weiter bei 4.)

3. Platzmiete für Kraftfahrzeuge

- _____ Stellplätze für PKW* (Halle), 2,75 m x 5,00 m zu je 125€
_____ Stellplätze für PKW* (Außenbereich) 2,75 m x 5,00 m zu je 118€
_____ Stellplätze für Krad* (Halle), 2,00 m x 3,00 m zu je 60€

* Bitte beachten Sie, dass auf PKW-Stellplätzen keine Krads und auf Krad-Stellplätzen keine PKW angeboten werden dürfen.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass zu den Stellplätzen die obligatorische Position Werbekostenpauschale (250,00 €) hinzukommt. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

4. Standmiete für Zubehör-Händler, Banken, Versicherungen, usw.

- _____ Standfläche* (Halle/Foyer) zu 65€/m²
 Ja, wir bringen einen Fertigstand / Systemstand mit.

*Bitte beachten Sie, dass zu der Standflächenmiete die obligatorischen Positionen Fachverbandsbeitrag (0,60 € / m² in der Halle oder 0,30 € / m² auf dem Freigelände), Müllgebühren (2,50 € / m²) und Werbekostenpauschale (250,00 €) hinzukommen. Alle Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

5. Wir stellen folgende Produkte / Marken / Exponate aus:

1. _____
2. _____
3. _____

Falls die Zeilen nicht ausreichen, bitte gesondertes Blatt beifügen.

6. Bestellung Gutscheincodes

- Ja, wir bestellen _____ Gutscheincodes zum Preis von 3€ / Stück.

Jeder Code ist einmalig für eine Person einlösbar und berechtigt zum einmaligen Eintritt (kein Cateringgutschein). Die Gutscheincodes werden nur bei Einlösung im Ticketshop in Rechnung gestellt.

Bitte senden Sie diese an folgende E-Mail-Adresse:

7. Zusatzbestellungen (bis 17. März 2023)

Alle genannten Preise sind Netto-Preise zzgl. MwSt.

Stromanschluss (1x Steckdose bis 3 kW inkl. Verbrauch)

Ja, wir bestellen ___ Stück (Anzahl angeben) Stromanschluss hiermit verbindlich.

Bitte beachten Sie: Jeder der o.g. Stromanschlüsse wird Ihnen mit 125€/Stück berechnet.

Nein, wir benötigen den oben genannten Anschluss nicht.

Banner-Aufhängung (Bitte liefern Sie die Banner unter Angabe des Ausstellernamens bis spätestens 12. April 2023 an die Messe Freiburg, GWS 2023_1.)

Ja, wir möchten Banner/Fahnen zu den untenstehenden Preisen auf- und abhängen lassen

___ Stück leichte Stoffbahnen: 75€ (inkl. bis zu 2 Hängepunkte)

___ Stück Banner (bis 12m²): 85€ (inkl. bis zu 2 Hängepunkte)

___ Stück Banner (bis 24m²): 130€ (inkl. bis zu 2 Hängepunkte)

___ Stück Banner (bis 32m²): 185€ (inkl. bis zu 2 Hängepunkte)

Falls Sie kein entsprechendes Anbringungsmaterial mitliefern können, wird zusätzliches Material benötigt:
Traversen 60€ je angefangene 4m | Stangen: 15€ je Stange | zusätzlicher Hängepunkt: 15€ je Hängepunkt

Internet-Anschluss: LAN (kabelgebunden) & W-LAN Zugang (kabellos)

Für einen störungsfreien Betrieb empfiehlt die Messe Freiburg einen kabelgebundenen Internet-/LAN-Anschluss. Die Bestellung von LAN erfolgt über ein separates Bestellformular. Dieses steht auf der Webseite zum Download bereit oder Sie erhalten es nach Rückfrage per E-Mail.

Ja, wir bestellen einen WLAN-Zugangscodes für 1 Endgerät (99€) für 4 Endgerät (199€)

Teppich & Mobiliar

Ja, wir bestellen ___ m² Teppich (inkl. Verlegung & Entsorgung) für 8€ / m² in Dunkelgrau Rot
Die Positionierung des Teppichs ist im beigefügten Hallenplan markiert.

Ja, wir bestellen folgendes Mietmobiliar:

___ Hallentische für 40€ / Stück

___ Stühle für 20€ / Stück

___ Stehtische (hoch) für 30€ / Stück

___ Bistrotische (niedrig) für 30€ / Stück

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen und die besonderen Ausstellungsbedingungen für diese Ausstellung, sowie die Hinweise zur Datenverarbeitung (anhängend) ausdrücklich anerkannt. Vereinbarter Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

Vertragspartner

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG,
Messe Freiburg, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg

Team Südbadische Gebrauchtwagen-Verkaufsschau

Tel.: +49 761 3881 3555

info@gebrauchtwagen-suedbaden.de

www.gebrauchtwagen-suedbaden.de

Ort, Datum



Firmenstempel,
rechtsverbindliche Unterschrift

Eingetragen beim Registergericht
Freiburg unter HRA 4323.
Geschäftsführung Hanna Böhme und
Daniel Strowitzki Mitglied der UFI, des
EVVC, FAMA, der FKM und des
AUMA.

Messe Freiburg

Management
Marketing
FWTM
FREIBURG

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten, im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, die **Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.** (siehe nächste Seiten).

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Südbadische Gebrauchtwagen-Verkaufsschau, 21. – 23. April 2023

Veranstaltungsort:

Messe Freiburg, Neuer Messplatz 1, 79108 Freiburg i. Br.

Öffnungszeiten:

Freitag, 14:00 – 19:00 Uhr, Samstag, 10:00 – 18:00 Uhr,

Sonntag, 10:00 – 16:00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500€, und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Werbepauschale für Aussteller

250,00 €

Hierzu gehören alle Print- und Online-Listungen der Aussteller. Die Messeleitung ist im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Gebrauchtwagen-Verkaufsschau berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers in beliebiger Form zu verwenden. Die Messeleitung stellt jedem Aussteller zudem ein Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- regionale Werbekampagnen
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis
- Ausstellerausweise

Zulassung zur Ausstellung

a) Zugelassen sind Kraftfahrzeug-, Motorrad- und Zubehörhändler. Über eingehende Zulassungsanträge entscheidet die Messeleitung der Gebrauchtwagen-Verkaufsschau.

b) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Rechnung. Eine Zurücknahme der Anmeldung ist nur mit Zustimmung der Messeleitung möglich. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

c) Die ausstellenden Händler verpflichten sich, keine Fahrzeuge anderer Händler, die nicht zur Verkaufsschau zulassen sind, auf ihren Standplätzen ausstellen zu lassen.

d) Fahrzeuge von Privatpersonen können zum Verkauf nur von zugelassenen Händlern auf deren Namen ausgestellt werden.

e) Fabrikneue Kraftfahrzeuge ohne amtliche Zulassung dürfen nicht ausgestellt werden.

Die Messeleitung behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen, die Fahrzeuge entfernen zu lassen oder die Zulassung komplett zu untersagen oder zurückzuziehen.

Aufstellung der Fahrzeuge in den Hallen

In den Hallen können nur PKW, Motorräder, KFZ-Zubehör und in Ausnahmefällen auch Sonderfahrzeuge ausgestellt werden. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Messeleitung. Für Kastenwagen, Lieferwagen und LKW steht das Freigelände zur Verfügung. Beim Ein- und Ausfahren während der Ausstellung dürfen die Fahrzeuge in den Hallen nicht mit Motorkraft gefahren werden. Für den Zubehörhändler sind in die Hallen besondere Plätze reserviert.

Verkaufskarten

Für jedes verkaufte Fahrzeug ist vom Aussteller eine Verkaufskarte auszufüllen und im Ausstellungsbüro im Foyer abzugeben. Die Verkaufskarten erhalten die Aussteller vor der Veranstaltung zugesandt und können jederzeit während der Veranstaltung an der Messeinformation abgeholt werden. Die ausgefüllten Verkaufskarten werden für interne und statistische Zwecke zwingend benötigt.

Einfahrtsberechtigungsscheine

Nach Zahlung der Rechnung erhält jeder Aussteller entsprechend der in der Rechnung aufgeführten Anzahl von Standplätzen sogenannte Einfahrtsberechtigungsscheine. Diese Scheine sind bei der Einfahrt auf das Ausstellungsgelände mitzuführen und beim Kontrollur abzugeben. **Ohne Einfahrtsberechtigungsschein kann kein Fahrzeug in das Ausstellungsgelände eingefahren werden.** Einfahrtsberechtigungsscheine für nachziehende Fahrzeuge sind im Ausstellungsbüro erhältlich.

Technischer Zustand

- Die gebrauchten Fahrzeuge müssen fachkundig geprüft und in einem sauberen, betriebstechnisch einwandfreien, verkehrssicherem Zustand sein.
- Als Preisgestaltung wird ein regional marktgerechter Preis empfohlen.
- Der Verkäufer räumt dem Käufer ein Umtauschrecht von 5 Tagen sowie eine Garantie von einem Jahr auf das Fahrzeug ein.
- Dem Käufer muss auf Wunsch ein qualifiziertes Leasing- oder Finanzierungsangebot unterbreitet werden.
- Auf Wunsch sollte bei Kaufabschluss dem Käufer eine Inzahlungnahme seines Alt-Fahrzeuges angeboten werden.

Art der Preisauszeichnung und Platzierung

Um den Besuchern bei den angebotenen Fahrzeugen ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

- Es muss ein vom Aussteller angefertigtes und gedrucktes Preisschild in der Größe DIN A4 sein.
- Das Preisschild eines jeden Fahrzeuges soll – in Fahrtrichtung – an der Windschutzscheibe oberhalb der Beifahrerseite gut sichtbar angebracht werden.

Gestaltung der Standplätze

Kein Aussteller hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dem Aussteller bleibt die Gestaltung und Ausschmückung seines Standplatzes unter Einhaltung der technischen und allgemeinen Richtlinien selbst überlassen. Transparente und Fahnen dürfen ohne Genehmigung der Messeleitung nicht angebracht werden. Grundsätzlich ist keine Einlagerung von Fahnen/Bannern möglich. Sollte dies in Sonderfällen dennoch erfolgen, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Verlust. Der Stand kann mit Grünpflanzen, Blumenschmuck, Wimpeln oder Ähnlichem geschmückt werden. Der Stand ist mit einem für die Besucher gut sichtbaren Firmenschild zu versehen.

Abmeldung verkaufter Fahrzeuge

Verkaufte Fahrzeuge sind mit einem im Ausstellungsbüro erhältlichen Schild «Verkauf» zu kennzeichnen und im Ausstellungsbüro unter Abgabe der Verkaufskarte dringend abzumelden.

Nachziehfahrzeuge

Nachziehfahrzeuge, die auf dem Messegelände abgestellt werden, dürfen weder mit einem Preis noch mit einem Firmenschild versehen sein. Für Nachziehfahrzeuge steht ein abgezäunter Platz zur Verfügung.

Einfahrtsberechtigungsscheine für Nachziehfahrzeuge erhält der Aussteller im Ausstellungsbüro zu folgenden Konditionen (zzgl. MwSt.):

Am 1. Veranstaltungstag: je Fahrzeug 109€

Am 2. Veranstaltungstag: je Fahrzeug 105€

Am 3. Veranstaltungstag: je Fahrzeug 90€

Am 3. Veranstaltungstag, ab 14:00 Uhr, wird für Nachziehfahrzeuge keine Gebühr verlangt.

Standmiete (Nettopreis) und Zahlungsbedingungen

Die jeweils gültige Standmiete ist aus dem Anmeldeformular zur Gebrauchtwagen-Verkaufsschau ersichtlich.

Die Standmiete ist mit der Anmeldung bzw. spätestens nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsrückstand kann die Messeleitung vom Vermieter-pfandrecht Gebrauch machen. Nimmt sie Pfandsachen bis zur restlosen Zahlung auf Kosten des Ausstellers in Verwahrung, so haftet sie für eintretende Verluste und Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Einfahrtsberechtigungsscheine erhält der Aussteller erst nach vollständiger Zahlung der Standmiete.

Elektroinstallationen

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über den Vertragspartner (StromInnsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH) und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Die Rechnung ist unverzüglich zu prüfen. Reklamationen über Umfang der berechneten Lieferungen und Leistungen sind nur vor dem Abbau des Standes geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt. Bestellungen für weitere Elektro-Installationen über das Serviceheft sind beim Auftragsvermittler (FWTM GmbH & Co.KG – Messe Freiburg) bis spätestens zu dem im Aussteller-Serviceheft genannten Anmeldeschluss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Fertigstellung. Für nach Anmeldeschluss eingegangene Bestellungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 35 € je Bestellung/Änderung pro Anschluss netto fällig. Alle Bestellungen müssen rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Es gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektroinstallationen des Vertragspartners StromInnsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH im Serviceheft.

Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Aussteller weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsfrei entfernbarem Profi-Verlegeband für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

Aufbau

Der Aufbau erfolgt einen Tag vor Ausstellungsbeginn ab 8:00 Uhr und muss bis spätestens 11:00 Uhr des Folgetages beendet sein.

Über Standplätze, die bis zum Ausstellungsbeginn nicht belegt sind, kann die Messeleitung anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht. Fahrzeuge aller Art, die nicht ausgestellt werden, sind auf den Parkplätzen außerhalb des Ausstellungsgeländes abzustellen!

Ausgestellte Fahrzeuge dürfen während der Dauer der Ausstellung nur zu Probefahrten aus- und eingefahren werden.

Abbau

Der Abbau kann sofort nach Ausstellungsschluss bis 20:00 Uhr erfolgen. Am darauffolgenden Tag kann der Abbau ab 08:00 Uhr fortgesetzt werden und muss bis spätestens 12:00 Uhr beendet sein. Alle Fahrzeuge müssen am Tag nach Veranstaltungsende bis spätestens 10:00 Uhr aus den Hallen entfernt sein.

Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbereich

Der Aussteller ist darüber informiert, dass sich in unmittelbarer Nähe des Messegeländes der Flugplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz auf der Chirurgie der Universitätsklinik Freiburg befinden. Er hat auf den Flugbetrieb Rücksicht zu nehmen. Der Aussteller hat insbesondere die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu vermeiden, was den Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte. Insbesondere dürfen keine Lichtquellen installiert oder betrieben werden, die den Flugbetrieb beeinträchtigen und die Besatzungen stören oder gar blenden könnten (Laser, Hochleistungsscheinwerfer). Es dürfen keine Funkanlagen oder Funksprechgeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Aufbauten dürfen die Hindemisbegrenzungsflächen der Hauptstart- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes nicht durchstoßen. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ist im „Flugsicherheitskeil“ verboten. Aufbauten mit einer Höhe über 7,80 m haben sich an den genehmigten Höhenrasterplan zu halten und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung haftet für eine schuldhaftige Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die Ausstellungsleitung, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig

verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet.

Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Das Abschließen von Fahrzeugen ist aus feuerpolizeilichen Gründen strengstens untersagt. Abgeschlossene Fahrzeuge werden im Notfall durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort, bis spätestens vier Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders mitgeteilt, an die auf Seite 1 unter Punkt 1 genannte Aussteller- und Rechnungsanschrift. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift durch den Aussteller ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung an den Veranstalter und nur bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von **100€** je Änderung und je Rechnung erhoben.

Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von den Veranstaltern ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWTM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten.

Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der FWTM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM:

- weniger als drei Monate vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 100%
- weniger als fünf, aber drei Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 50%
- fünf Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 25%.

Besondere Vorschriften

Für die strenge Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter und der Polizei sind die Aussteller selbst verantwortlich. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch- Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Der Betrieb von Bio-/Ethanol-Kaminen und Feuerstellen ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Der Einsatz von Gasflaschen und die Benutzung von gasgefüllten Luftballons innerhalb der Hallen bedarf der vorherigen Genehmigung der Messeleitung. Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen Genehmigung der dafür zuständigen Behörden und des Veranstalters. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

Der Tankinhalt der Fahrzeuge darf 5 Liter nicht überschreiten. Die Batterie muss abgeklemt werden.

Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wieder verwertbarem Mehrweggeschirr, z.B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet.

Handverkauf / Abgabe von Getränken oder Speisen

Handverkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt bedarf einer gesonderten Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie einer gaststättenrechtlichen Genehmigung. Hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Getränken oder Speisen (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis nach dem Gaststätten-gesetz, auch wenn er kostenlos erfolgt. Auch hierfür ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Abgabe von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken, ist außerhalb der Gaststätten nach Ausstellungsende einzustellen.

Hausordnung

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

Ideller Träger

Innung des KFZ-Handwerks Freiburg im Breisgau
Hanferstr. 4, 79108 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 38439360; Telefax: +49 761 384393619
info@kfz-innung-freiburg.org / www.kfz-innung-freiburg.org

Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG

Messe Freiburg, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 3881 02 Telefax: +49 761 3881 3006
messe.freiburg@fwtm.de / www.messe.freiburg.de

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

www.gebrauchtwagen-suedbaden.de

Hinweise zur Datenverarbeitung

(Anlage zu den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG – FWTM vertreten durch die Geschäftsführer Hanna Böhme und Daniel Strowitzki.

Sie erreichen den Verantwortlichen unter

Adresse: Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg
Telefon: +49 761 3881 – 3101 / - 1101
Telefax: +49 761 3881 – 3127
E-Mail: messe.freiburg@fwtm.de
Internet: www.fwtm.freiburg.de

Der Datenschutzbeauftragte der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG – FWTM ist unser zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Rechtsanwalt Marc E. Evers.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter

Adresse: Weilerstraße 9, 79252 Stegen
E-Mail: datenschutz@datasekure.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und der Verwendung

a. Datenerhebung bei der Veranstaltungsanmeldung

Wenn Sie sich oder Ihr Unternehmen bei einer Veranstaltung anmelden, erheben wir folgende Informationen:

- Unternehmensdaten (Firmenname, Adresse, Steuernummern etc. sowie weitere Informationen zur Durchführung der Veranstaltung)
- Personendaten (Anrede, Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) von Geschäftsführern, Marketing- und Vertriebsleitern, Organisationsverantwortlichen, Sachbearbeitern.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Aussteller identifizieren zu können
- um Sie angemessen zu betreuen
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungstellung
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung der Veranstaltung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Der Ansprechpartner, der personenbezogene Daten anderer Teilnehmer/beteiligter Personen einträgt, ist eigenständig dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO und damit eine Erlaubnis der eingetragenen Personen gegeben ist.

b. Datenverwendung bei Anmeldung zum E-Mail-Newsletter

Wenn Sie sich zu unserem Newsletter anmelden, verwenden wir die hierfür erforderlichen oder gesondert von Ihnen mitgeteilten Daten, um Ihnen regelmäßig unseren E-Mail-Newsletter aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO zuzusenden. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit möglich und kann entweder durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link im Newsletter erfolgen. Nach Abmeldung löschen wir alle gespeicherten Daten mit Ausnahme der E-Mail-Adresse, soweit Sie nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben oder wir uns eine darüber hinaus gehende Datenverwendung vorbehalten, die gesetzlich erlaubt ist und über die wir Sie in dieser Erklärung informieren.

c. Datenverwendung für E-Mail-Werbung ohne Newsletter-Anmeldung und Ihr Widerspruchsrecht

Wenn wir Ihre E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten und Sie dem nicht widersprochen haben, behalten wir uns vor, Ihnen regelmäßig Angebote zu ähnlichen Produkten, wie den bereits gekauften, aus unserem Sortiment per E-Mail zuzusenden. Sie können dieser Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit oder über einen dafür vorgesehenen Link in der Werbe-Mail widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

d. Datenverwendung für Postwerbung und Ihr Widerspruchsrecht

Darüber hinaus behalten wir uns vor, Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Postanschrift und - soweit wir diese zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen erhalten haben - Ihren Titel, akademischen Grad und Ihre Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung in Datenbanken oder zusammengefassten Listen zu speichern und für eigene Werbezwecke zu nutzen, z.B. zur Zusendung von interessanten Angeboten und Informationen zu unseren Produkten per Briefpost. Sie können der Speicherung und Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken jederzeit durch eine Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit widersprechen. Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

e. Erhebung von personenbezogenen Bildern oder Videos bei Veranstaltungen

Während der Veranstaltungen in den von der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co.KG genutzten Räumen und Freiflächen werden Foto- und Videoaufnahmen angefertigt. Hierbei können auch Fotos oder Videos angefertigt werden, auf denen einzelne Besucher oder Veranstalter zu erkennen sind. Diese Fotos und Videos werden zur Darstellung der Veranstaltungen in Broschüren, Presseberichten, Social-Media-Kanälen und den Websites der FWTM erhoben.

Dies dient der Wahrung unserer im Rahmen einer Interessensabwägung überwiegenden berechtigten Interessen an einer werblichen Darstellung der Veranstaltung und Ansprache unserer Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. F DSGVO. In keinem Fall verwenden wir die erhobenen Daten zu dem Zweck, Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.

Nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten bezüglich der Foto- und Videoaufzeichnungen erhalten Sie unter Punkt 5. dieser Datenschutzerklärung.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DSGVO für die Abwicklung der Veranstaltung mit Ihnen oder zur Wahrung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Lit f DSGVO erforderlich ist oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Lit c DSGVO, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Verarbeitung durch von uns eingesetzte Dienstleister, die Weitergabe an Mitveranstalter und ihre Vertreter, sowie an Firmen oder deren Vertreter von

- 1) Standbau, Service, Technik, Ausstattungen
- 2) Ticketing, Registrierung
- 3) Medien / Verlage / Kommunikation / Internet
- 4) Behörden und andere Gruppen

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Ferner haben wir – soweit gesetzlich erforderlich – mit sämtlichen unserer Dienstleister eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO geschlossen. Im Rahmen dieser Verträge werden unsere Dienstleister auch regelmäßig durch unseren Datenschutzbeauftragten überprüft.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an oben genannte Adresse.

Stand: Mai 2021

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.
- 1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
 - Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
 - die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.
- 1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenen Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

- 3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.
- 3.2 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.
- 3.3 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltiger Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.
- 3.5 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

- 4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
- 4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.
- 5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus dem beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.
- 5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder -ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.
- 5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechnen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

- 6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
- 6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
- 6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach Eröffnung und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.3. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.
- 6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.5. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.
- 6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

- 7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.
- 8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- 8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
- 8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.
- 8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
- 10.3 Die Vorfürhungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
- 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
- 12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

- 13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verketten gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

- 13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

- 13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
- 14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauperioden. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

- 16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- 16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- 16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bilderichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichende von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
- 18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
- 19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
- 20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.